



Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren

Ergebnisbericht der Anhörung

1 Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf konkretisiert allgemeine Artikel der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), und stellt im Bereich der Haltung von Hirschen, Laufvögeln und Wachteln die Überführung alter BVET-Richtlinien in rechtlich bindende Bestimmungen dar. Vorgeschlagen werden zudem erstmals Ausführungsbestimmungen zu Artikel 95 Absatz 2 TSchV (Gehegeanforderungen für Zirkustiere auf Tournee), zum Bewilligungsprozess für Zirkustourneen und Vorgaben zur Einrichtung von Aquarien und Haltungsbecken von Fischen. Ferner enthält der Entwurf eine Liste mit ungefährlichen Giftschlangen, die von der Bewilligungspflicht für die Haltung von Giftschlangen nach Artikel 89 Buchstabe h TSchV ausgenommen werden sollen. Die Verordnung über die Haltung von Wildtieren stützt sich auf Artikel 209 TSchV.

Das BLV hat in der Zeit vom 27. April 2014 bis zum 28. Juli 2014 eine Anhörung zum Verordnungsentwurf durchgeführt.

Es sind insgesamt 111 Stellungnahmen eingegangen: 30 von kantonalen Regierungen und Vollzugsbehörden, 76 von Branchen- und Interessenorganisationen sowie Hochschulen, 5 von Privatpersonen.

2 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Stellung nehmenden **Kantone und Organisationen**, ausgenommen Landwirtschaftliche Kreise, halten differenziert fest, dass viele der vorgeschlagenen Präzisierungen im Grundsatz begrüssenswert seien, in den Details jedoch Anpassungsbedarf bestehe. Artikel 7 (Zirkustiere) und Artikel 19 / Anhang 1 (ungefährliche Giftschlangen) werden in der vorliegenden Form durchwegs stark kritisiert oder sogar ganz abgelehnt.

Universitäre Kreise fordern insbesondere, dass der Geltungsbereich der Verordnung explizit genannt werde, respektive, dass Tiere im Bereich Tierversuche von den Bestimmungen ausgenommen seien.

Landwirtschaftliche Kreise, sowie die SVP Schweiz lehnen das gesamte Verordnungspaket pauschal ab.

Im folgenden sind die Stellungnahmen und Argumente der verschiedenen Interessengruppen dargelegt:

Die VSKT und eine grosse Mehrheit der Kantone halten fest, dass die technische Ausführung einiger Normen notwendig und sinnvoll sei, um den Vollzug zu ermöglichen. Dazu gehörten insbesondere die Regelungen betreffend Haltung von Tieren, die in der Manege arbeiteten

(Zirkustiere), sowie diejenigen zur Hirschhaltung, zur Haltung von Laufvögeln und von Wachteln. Andere technische Ausführungen seien zwar wünschenswert, wären inhaltlich jedoch nicht zielführend oder sogar kontraproduktiv, wie die vorgeschlagene Liste von Schlangen, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen. Zusätzlich werden Vorschriften für die Haltung von und den Umgang mit Panzerkrebsen gefordert, insbesondere ein Verbot der Hälterung auf Eis (AG, AVS, AR, BS, VABS, KT BE, BL, GE, GL, KT GL, GR, KT GR, KT JU, LU, NE, NW, SG, AVSV, SH, SO, KT SO, TG, TI, VdU, VD, ZH und Veta ZH).

KT JU, GE und VS sind skeptisch bezüglich ihrer Möglichkeiten, deren Umsetzung zu kontrollieren. BL ist der Meinung, dass die Verordnung über die Haltung von Wildtieren in einigen Punkten fachlich angepasst werden müsse.

SAAV, AG und AVS lehnen das gesamte Verordnungspaket in der vorliegenden Form ab.

SAAV mit der Begründung, dass neue Anforderungen an den Veterinärdienst entstünden, für die die notwendigen finanziellen Ressourcen nicht vorhanden seien. AG und AVS führen dazu aus, dass die Entwürfe im Hinblick auf deren Ziel grundsätzlich zu prüfen und zu überarbeiten seien.

Die Stellung nehmenden **Tierschutzorganisationen** begrüßen die Verordnungsentwürfe und zeigen sich erfreut, dass das BLV mit den vorgeschlagenen Verordnungen zahlreiche bestehende Lücken und Rechtsunsicherheiten zu schliessen versuche und dass mit der vorgeschlagenen Amtsverordnung zur Wildtierhaltung verschiedene Bereiche für Tierhalter und Behörden künftig detaillierter geregelt werden sollen.

Es wird betont, dass die kommerzielle Nutzung von Wildtieren nach Vorschriften verlange, die auch alle negativen Aspekte der intensiven Nutzung und der Intensivhaltung würdigten (Hirsche, Strausse, Wachteln und Fische). Wildtiere seien nicht auf das Leben in Gefangenschaft hin gezüchtet worden und es sei völlig offen, wie gut ein Individuum dieser Wildtierarten sich mit der unnatürlichen Lebenssituation anpassen könne. Dies verlange vom Halter und den Vollzugsbehörden umso mehr Aufmerksamkeit und Wissen über diese Tiere und darüber, wie sich solche Überforderungen und damit Tierschutzverstösse erkennen liessen. (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV; STVT, TIR, ProTier, OCare, LSCV).

Universitäre Kreise nehmen als Vertreter der Hochschulforschung Stellung und betonen, dass die Nutzung, Haltung und Zucht von Tieren zur tierexperimentellen Zwecken in der geltenden Tierschutzgesetzgebung (Gesetz und Verordnungen) detailliert geregelt sei. Darum sei die tierexperimentelle Forschung von den hier vernehmtesten Amtsverordnungen nicht betroffen. Trotzdem würden sich in den Entwürfen der neuen Amtsverordnungen zahlreiche Berührungspunkte sowie reale oder potenzielle Konflikte mit den bestehenden Rechtsgrundlagen für Tierversuche ergeben. Es wird das Anliegen formuliert, dass zu Beginn jeder Amtsverordnung im Sinne eines Zweckartikels deren **Geltungsbereich** definiert werde und Ausnahmen explicite benannt würden. (ETH-Rat, Unibas, Uni BS-AWO, Uni FR-Bio, Uni FR-AWO, Uni FR-S, UZH-W, UZH-F, UZH-T, UHZ-N, ETHZ-H, ResAL, SAFN und Forschung für Leben)

Vetsuisse Bern begrüsst die Bemühungen des BLV, mit dem Verordnungspaket unklare Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu konkretisieren. In einigen Fällen widersprüchen die Bestimmungen den biologischen Erkenntnissen über das Wesen der Tiere. Dem Entwurf wird zu Gute gehalten, dass er wichtige Konkretisierungen enthalte, allerdings bestünde insbesondere bei den Fischen eine unklare Abgrenzung zwischen den Nutzungsgruppen (Zierfische, Versuchsfische, Aquakultur), die einiger Präzisierungen bedürfe.

Unter den weiteren interessierten **Organisationen und Verbänden** sind die Meinungen verhalten positiv bis skeptisch:

Die GST sieht insbesondere in der Formulierung der Mindesthaltungsanforderungen für Zirkustiere, sowie bei der seitenlangen Aufzählung ungefährlicher Giftschlangen Anpassungsbedarf. Die SVK der GST macht darauf aufmerksam, dass die französischen Versionen Übersetzungsfehler von Fachbegriffen enthielten, die die Bedeutung von Fachbegriffen gegenüber

des deutschen Originaltextes verändere. Die SGK der GST lehnt den Entwurf zusammen mit den Landwirtschaftlichen Organisationen ab (s. unten).

Die Interessengruppen im Bereich Terraristik und Aquaristik möchten einige Dinge unbedingt anders formuliert haben, weil sie sonst bei der Haltung von Amphibien und Reptilien (aber auch anderer Tiere) zu Problemen führen würden, die dem Wohle und der Würde der Tiere abkömmlich seien.

CPat zeigt sich unter Vorbehalt der Anmerkungen aus den von den Regelungen betroffenen Branchen einverstanden mit den Verordnungsentwürfen und überlässt es ausdrücklich den betroffenen professionellen Tierhaltern und Unternehmen, die eventuellen wirtschaftlichen Folgen dieser sehr technischen Verordnung zu prüfen. Es sei darauf zu achten, dass das Gleichgewicht zwischen Tierschutznormen und Wirtschaftlichkeit der Tierhaltungen gegeben sei.

Landwirtschaftliche Kreise lehnen den Entwurf zur Wildtierversordnung aufgrund „übermäßigen Detaillierungsgrades und realitätsfremder Anforderungen“ ab (SBV, BVAR, ZBB, ZGBV, LBV, BVN, BVO, BVU, AGORA, CAJB, CNAV, ECR, Prom, LOBAG, Suisseporcs, Bell, Swiss Beef, SFV, SFZ, SMP, DFR). Sollte die Verordnung dennoch in Kraft treten, fordern sie, dass alle Nutztiere vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen würden.

Unter den **politischen Parteien** hat einzig die SVP Schweiz Stellung genommen. Sie lehnt den Verordnungsentwurf ebenfalls pauschal ab und führt aus, dass das im internationalen Vergleich hohe Niveau im Schweizer Tierschutz erhalten bleiben solle, gleichzeitig jedoch Augenmass gewahrt werden müsse. Die Schweiz verfüge bereits zum heutigen Zeitpunkt über sehr griffige Tierschutzgesetze und entsprechende Verordnungen. Aus diesem Grund würden jegliche Neuerungen abgelehnt, welche in einer weitere Verschärfung resultierten.

Weitere Organisationen und Privatpersonen haben zu einzelnen Artikeln des Entwurfs Stellung genommen und erscheinen nicht unter „Allgemeine Bemerkungen“.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die VSKT, GL, KT GL, VdU, BL, SO, KT SO, LU, NW, sowie SH sind mit Art. 1 einverstanden.

Die Vertreter der Hochschulen und der Forschung fordern, dass Versuchstiere vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden und beantragen, dies im Artikel 1 explizit zu formulieren.

Laut Zoos ist der Gegenstand der Verordnung nicht korrekt definiert, was zu Verunsicherungen führe. Es würden nicht die Anforderungen an die Haltung von Wildtieren und den Umgang mit ihnen generell geregelt, wie der Verordnungstext suggeriere. Vielmehr konkretisiere die Verordnung die Anforderungen an die Haltung von bestimmten Wildtieren und zum Teil nur unter bestimmten Haltungsbedingungen (z.B. nachhaltige Grünlandnutzung bei Hirschen und Laufvögeln). Die Organisation schlägt deshalb die Formulierung „Haltung bestimmter Wildtiere“ vor.

Art. 2 Weidehaltung

VSKT und GL, KT GL, BL, SO, KT SO, LU, NW und SH sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Die Stellung nehmenden **Tierschutzorganisationen** begrüßen den Artikel insbesondere deshalb, weil die Versorgungssicherheit rangniedriger Tiere mit Futter explizit gewährleistet sein müsse (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, ProTier und STVT).

Zoos kritisiert, dass der Begriff „Weidehaltung“ in der TSchV nicht definiert sei. Art. 4 TSchV, der hier konkretisiert werden solle, beziehe sich auf das Futterangebot. Es gehe also bei Artikel 2 des Entwurfs offensichtlich um eine *nachhaltige Grünlandnutzung*, bei der die Standortvegetation die hauptsächliche Nahrungsquelle bilde. Im Zoo sowie in der privaten Wildtierhaltung, wo die Tiere häufig in Gehegen gehalten, die über keine Grasnarbe verfügten, sondern Bodensubstrate wie Mergel, Kies, Sand oder Rindenschnitzel aufwiesen und den Tieren hauptsächlich standortfremdes Futter angeboten werde, mache die Vorschrift deshalb keinen Sinn.

Absatz 1

SG, AVSV und KT BE, wie auch der BGK beantragen die Streichung des Begriffs „ganzjährig“. Das Erhalten der Grasnarbe „während der Vegetationsperiode“ sei hingegen umsetzbar. Zusätzlich sei der 2. Satz zu streichen, da die Forderung in Art. 3 Abs. 2 wiederholt werde. SAAV beantragt die Streichung des ganzen Absatzes.

ZTS sagt, dass eine Befestigung des Bodens nicht in jedem Fall nötig sei. Es würden auch Sand, Kies oder Holz-/Rindenschnitzel genügen, wobei letztere regelmässig erneuert werden müssten.

Art. 3 Witterungsschutz und Böden

Die Mehrheit der Stellung nehmenden Tierschutzorganisationen begrüßen den Artikel als Ganzes. Insbesondere sei die Bestimmung, dass in einem Witterungsschutz alle Tiere gleichzeitig Platz finden müssten, wichtig (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, STVT und ProTier).

Absatz 1

VSKT, BL, GL, KT GL, LU, NW, VdU, SH, ZH und Veta ZH sind mit Absatz 1 einverstanden.

SO und KT SO und der BGK bezweifeln die Kongruenz zwischen dem Entwurf der Amtsverordnung und Anhang 2 Tierschutzverordnung und verlangen, dass die unterschiedlichen Mindestvorgaben für winterharte und nicht winterharte Arten nach Anhang 2 Tabelle 1 Fussnote 8 TSchV mit dem Entwurf der Amtsverordnung auf Übereinstimmung geprüft würden. Die implizite Forderung, dass die Fläche pro Tier im Witterungsschutz für alle Arten den Anforderungen für Innengehege entsprechen müssten, stehe im Widerspruch zu den Mindestanforderungen für winterharte Arten nach TSchV und würde bauliche Massnahmen zur Vergrößerung bestehender Unterstände notwendig machen.

Zoos und KNIE bemängeln ebenfalls, dass Witterungsschutz nicht mit Innengehege gleich gesetzt werden dürfe.

ZTS wünscht, dass auch der Zweck eines Witterungsschutzes erwähnt werde und schlägt die Formulierung „Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz für artgemässes RUHEN und LIEGEN bieten. Er schützt vor Niederschlägen, Wind, Sonneneinstrahlung und Kälte“ vor.

Absatz 2

Gemäss VSKT, BL, GL, KT GL, LU, NW, VdU, SH, TG, ZH und Veta ZH muss die Formulierung von Absatz 2 garantieren, dass die Böden gleichermassen weder morastig, noch erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein dürften.

Von einzelnen Kantonen werden die Begriffe „erheblich“ und „nötigenfalls“ kritisiert, weil sie im Einzelfall schwierig auszulegen seien. Zudem gebe es eine Redundanz des letzten Satzes mit Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs.

ZTS und BGK äussern sich zur Befestigung der Böden und fordern Umformulierungen: Der im Erläuterungstext erwähnte Grobkies sei nicht geeignet. Kritische Orte, insbesondere Futter- und Wasserstellen, müssten leicht zu reinigen sein. Dies sei im Verordnungstext zu erwähnen. Eine (bauliche) Befestigung sei nicht immer notwendig, die Böden könnten auch durch andere Massnahmen in Stand gehalten werden.

Zoos wendet ein, dieser Absatz mache nur Sinn, wenn er im Zusammenhang mit grösseren, hauptsächlich pflanzenfressenden Säugetieren oder mit Laufvögeln gesehen werde. Für Wildtiere, die natürlicherweise in morastigem Gelände lebten, sei er nicht anwendbar. Der Absatz sei entweder zu streichen oder die Anforderungen sollten gegebenenfalls in Abschnitt 2 und 3 (Hirsche und Laufvögel) aufgegriffen werden. KNIE kritisiert den Vorschlag in ähnlicher Weise und auch die Interessengruppen für Terraristik und Aquaristik argumentieren dahingehend. Letztere beantragen eine Ausnahmebestimmung bezüglich morastiger Gehegebereiche für Arten, die natürlicherweise in sumpfigen oder ähnlichen Biotopen lebten (DGHT, IG-T, Pogona, AOc und DVAT).

Art. 4 Schutz vor Lärm

Dass Lärm für Tiere belastend sein könne und sie deshalb vor übermässigem Lärm zu schützen seien, wird von Kantonen und Tierschutzorganisationen breit gestützt. Die verwendeten Begriffe werden jedoch kritisiert, da sie in ihrer Auslegung unsicher, schwer objektivierbar oder in ihrer Bedeutung für die Tiere nicht gesichert seien.

Abgelehnt wird der Artikel von zwei Kantonen, sowie von den Interessenvertretern der Zoos, der Terraristik und Aquaristik, da die Formulierung zu vage und auf gesetzlicher Ebene keine konkreten Verbesserungen für die Tiere auszumachen seien.

Die VSKT und einige Kantone sind mit dem Wortlaut einverstanden, merken aber an, dass der natürlichen Lärmempfindlichkeit von Tieren der jeweiligen Art – und nicht derjenigen von Tieren als Individuen, Rechnung getragen werden sollte (AR, BL, BS, VABS GL, KT GL, LU, NW, SH, VdU, ZH und VETA ZH).

SO und KT SO wünschen die Ergänzung, dass in Anlehnung an den entsprechenden Artikel im Entwurf der Hunde- und Heimtierverordnung im Einzelfall auch die Lärmempfindlichkeit des Individuums berücksichtigt wird.

Viele Tierschutzorganisationen begrüssen den Artikel im Grundsatz, äussern aber Skepsis zur Umsetzbarkeit von Begriffen wie „sporadisch“, „so weit wie möglich“ einerseits und zur Beurteilung der „natürlichen Lärmempfindlichkeit“ von Tieren andererseits. Die Organisationen verlangen den Schutz der betroffenen Tiere in Tierparks - Party-Veranstaltungen und Rummelplätze in der Nähe von Tiergehegen - und in Zirkussen, wo Tiere in der Manege regelmässig lauter Musik ausgesetzt seien (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, OCare und STVT, ProTier, ZTS).

Laut FairFish müsse der Artikel zudem so formuliert sein, dass die Bestimmungen auch für Fische gelte.

Vertreter der Terraristik argumentieren in derselben Art und Weise und befürchten zudem, die Vorschrift könnte so ausgelegt werden, dass Geräusche von technischen Geräten wie Pumpen oder Belüftungen, die für die Tierhaltung in Terrarien notwendig seien, als Lärm ausgelegt würden. Der Vorschlag zur dahingehenden Präzisierung enthält unter anderem Formulierungen zur Zulässigkeit der Beschallung mit Geräuschen wie sie im natürlichen Lebensraum der Terrarien-Tiere vorkommen.

Die EKAH gibt zu bedenken, dass für die Makrosammler unter den Wildtieren dieser Artikel zum Schutz vor Lärm um einen Artikel zur übermässigen Geruchsbelästigung - beispielsweise in Anlehnung an den Artikel 11 TSchV „Raumklima“ - erweitert werden sollte,

Art. 5 Beleuchtung

Der Vorschlag wird von vielen Kantonen (mit Ausnahme von SAAV, der die Streichung des Artikels beantragt), den Tierschutzorganisationen, dem ETH-Rat und den Vertretern der Herpetologie (DGHT, IG-T, SDeS, Pogona und AOc) begrüsst.

Die Nachahmung eines dem natürlichen Lebensraum der gehaltenen Tierarten entsprechenden Hell-/Dunkelrhythmus und von Dämmerungsphasen ist unbestritten, die Praktikabilität der Bestimmungen im Entwurf wird jedoch von zwei Organisationen (Zoos, DVAT), insbesondere aus technischen Gründen, in Frage gestellt. Zudem seien die Bestimmungen nicht kontrollierbar.

Absatz 1

TIR beantragt eine Ergänzung von Absatz 1, so dass auch eine Haltung „bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung“ – also ganz ohne Tageslicht *nicht* zulässig sei.

Einige andere Tierschutzorganisationen verlangen, dass die Bestimmung insbesondere bei kommerziellen Fischzuchten kontrolliert werde und weisen darauf hin, dass es sich bei diesen zum Teil vollständig abgedeckten Tanks um eine ihres Erachtens „ausschliessliche Haltung im Dunkeln“ handle, die folglich unzulässig sei (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, STVT, OCare).

Absatz 2

Die Meinungen gehen unter den Kantonen bezüglich zulässigem Anteil künstlicher Beleuchtung, resp. zwingend notwendigem Anteil Tageslicht auseinander.

Einige beantragen den Ersatz von „ausschliesslich“ durch „überwiegend“, andere wünschen die Formulierung „ausschliesslich oder überwiegend“, während eine weitere Gruppe „ausschliesslich“ weglassen will.

Der VZFS beurteilt die Forderung nach graduellen Dämmerlichtphasen zwar als nachvollziehbar, weist jedoch auf die Standorte einer Mehrzahl der Zoofachgeschäfte in Einkaufszentren hin, wo meist ausschliesslich mit Kunstlicht gearbeitet werden müsse. Dies erfordere die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf dimmbare Geräte und erfordere - insbesondere aus Kostengründen - eine entsprechend grosszügig bemessene Übergangsfrist.

Die Interessengruppen im Bereich Terraristik und Aquaristik kritisieren die mangelnde Umsetzbarkeit der Bestimmungen aus technischen Gründen. Es wird insbesondere befürchtet, dass die Nachahmung sehr heisser / stark besonnener Lebensräume zur Überhitzung der Terrarien führen könnte. Einige Vertreter schlagen deshalb Formulierungen wie „näherungsweise Anpassung an den natürlichen Lebensraum“ vor.

Zoos findet die Forderung im Entwurf problematisch, da in Aquarien- und Terrariengebäuden Tiere aus unterschiedlichen Breitengraden gehalten würden und somit von einem Becken / Terrarium zum andern grosse Unterschiede bezüglich Lichtphasen des natürlichen Lebensraumes bestünden. Es wird befürchtet, dass ein individuelles Realisieren des Tag-/Nachtrhyth-

mus pro Gehege technisch nicht möglich sein könnte. Inwieweit Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsqualität den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen seien, sei generell zu hinterfragen. Eine Besonnung zu simulieren, wie sie im natürlichen Habitat tagsüber vorkomme, sei nicht erforderlich, weil sich diese Tiere während der heissen Phasen in den Schatten zurückziehen oder als dämmerungs- und nachaktive Arten schlafen würden. Die Praktikabilität des Entwurfes sei mit Vertretern aus den Bereichen Zoo, Terraristik und Aquaristik zu überprüfen und der Artikel je nach Ergebnis neu zu formulieren.

Art. 6 Immobilisation

VSKT und Kantone sind mit dem Entwurf mehrheitlich einverstanden, ein grosser Teil der Tierschutzorganisationen begrüssen ihn vollumfänglich.

KT JU, GE und SAAV erachten Art. 6 als unnötig und beantragen dessen Streichung, weil das Thema bereits in Art. 88 TSchV geregelt sei und weil Personen, die Tiere immobilisieren dürften (Tierärzte, Wildhüter), gut ausgebildet seien.

Zoos und KNIE lehnen den Artikel ebenfalls ab. Immobilisationen lägen in der Kompetenz von Tierärzten, die Überwachung sei selbstverständlich und es brauche deshalb keine Vorschriften in diesem Bereich.

Art. 7 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere

Die VSKT und 17 Kantone halten vorab fest, dass die Dokumentation der eingeschränkten Haltung und der deshalb nötigen zusätzlichen Beschäftigung mit der Tournéebewilligung festzulegen seien und so von jedem Standortkanton für lokale Kontrollen eingesehen werden könnten. Die Reduzierung der Innen- und der Aussengehege um je maximal 30% werde begrüsst, da die Beschäftigung der Tiere (vgl. Abs. 3 und 4) angemessen erhöht sei. Weitere Reduktionen der Gehegeflächen seien jedoch nicht begründet. In diesem ethisch heiklen Bereich sei es angemessen, in den wenigen Einzelfällen, wo Gehege in Stadtzentren nicht so gross sein könnten, die Tiere etwas weiter aussen zu halten oder den Standort zu wechseln. (VSKT, AG, AVS, AR, KT BE, BL, BS, VABS, GE, GL, KT GL, GR, KT GR, KT JU, LU, NW, VdU, SG, AVSV, SH, SO, KT SO, TG, ZH und Veta ZH).

KT JU und GE fordern zusätzlich ein Journal zur Dokumentation der Bewegungs- / Beschäftigungseinheiten im Rahmen von Ausbildung, Training und Vorführung, welches der verantwortliche Tierpfleger zu führen habe. GE erwähnt des Weiteren, dass die vorgeschlagene Regelung für den Kanton eine beträchtliche Auflockerung der gängigen Praxis bedeute und deshalb schwer zu verstehen sei.

Alle Stellung nehmenden Tierschutzorganisationen äussern ihr Unverständnis und Entsetzen über die ihrer Ansicht nach viel zu weit gehenden Ausnahmebestimmungen für Zirkusse. STVT, ProTier, OCare, Vier Pfoten und ACUSA, lehnen jegliche Reduktion der Mindestflächen ganz ab, Vier Pfoten und ACUSA fordern gar ein Verbot für die Haltung von Wildtieren in Zirkussen. Somit sei Artikel 7 ersatzlos zu streichen und Art. 95 TSchV entsprechend anzupassen.

Der STS und DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, sowie GTV finden den Entwurf skandalös und werfen dem BLV vor, seine Kompetenzen bei der Regelung dieses Bereichs der Tierhaltung überschritten zu haben. Mit den neuen Vorschriften werde die fast dauernde Ausnahme von den Minimalvorschriften legalisiert. Aus Sicht des STS und den angegliederten Vereinen müssten sich die Zirkusse an die Gegebenheiten eines Standortes anpassen, sei dies durch das Mitführen weniger Tiere oder durch das zusätzliche Anmieten von Weiden (als gutes Beispiel wird die Pferdehaltung im Circus Knie erwähnt). Das BLV Sorge nun stattdessen dafür, dass sich die Tiere unter Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens an die beengten, ungeeigneten Tournée-Orte anpassen müssten.

Zoos äussert Zweifel, ob eine uniforme Reduktion der Mindestdimensionen für Gehege wirklich zweckdienlich sei. Für eine Giraffe würde dies bedeuten, dass Innen- und Aussengehege je 17.5 m² gross sein müssten, was für das Innengehege noch angehen möge, für aber für Aussengehege deutlich unter der aktuellen Praxis liege. Bezüglich Reptilien im Zirkus ist man der Meinung, dass Vorführungen und Trainings keine geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten seien und dass generell auf Zirkusnummern mit Reptilien verzichtet werden sollte – gerade auch wegen der häufig zu tiefen Umgebungstemperaturen.

Betreffend Reptilien schliessen sich die Interessenvertreter der Terraristik dieser Ansicht an (DGHT, IG-T, Pogona, AOc).

KNIE begrüsst grundsätzlich, dass versucht werde, gewisse Unsicherheiten in der Anwendung von Art. 95 Abs. 2 Buchstabe a und Anhang 2 der TSchV zu konkretisieren. Die uniforme Reduktion der Mindestmasse für Gehege sei nicht zweckdienlich. Eine allfällige fixe Zahl von 30 % in der Amtsverordnung würde bedeuten, dass KNIE seine Tierhaltung auf der Tournee aufgeben müsste, obwohl man sich laufend bemühe, den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu geben, die Gehege bestmöglich zu strukturieren. Es wird gefordert, dass erst bei Reduktionen über 50 % zusätzliche Trainings-Bewegungseinheiten oder ein zusätzliches Angebot von Art-spezifischem Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssten. Mit dem zeitlichen Abstand zwischen Gastspielorten mit starken Reduktionen ist man grundsätzlich einverstanden. Bei der Beurteilung der Tournee müsse zudem auch berücksichtigt werden, dass die Mindestanforderung an einzelnen Orten weit überschritten würden. Dies müsste mit Gastspielorten, an denen eine Unterschreitung erfolgt, miteinander eingerechnet werden.

BF und PF beantragen den Zusatz, dass für alle Greife, welche im Freiflug vorgeführt würden, die Halterichtlinien des BAFU zur "falknerischen Haltung" zu gelten hätten.

CPat hält bezüglich Artikel 7 und 7a fest, dass es den Zirkusunternehmen überlassen werde, mit dem BLV zu prüfen, ob ihre legitimen wirtschaftlichen Interessen auch künftig nachhaltig und angemessen berücksichtigt seien und im richtigen Verhältnis zum Wohlergehen der Zirkustiere stünden. Falls ein Übermass an Vorschriften, welches die Zirkusunternehmen zum Verzicht auf Tiernummern zwingen würde, wäre laut CPat bedauerlich.

Absatz 1 (Innengehege)

Die Kantone sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Der STS, angegliederte Vereine und die STVT erwähnen zur Formulierung „häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt“, dass es Tiere gebe, für die Auftritte in der Manege mehr Stress als eine positive Art von Bewegung / Beschäftigung bedeute und beklagen sich darüber, dass diesen Tieren – unabhängig vom Sinn der „Arbeit“ in der Manege – Reduktionen bei den Gehegen zugestanden würden. Arbeit in der Manege werde grundsätzlich nicht als Kompensation für reduzierte Gehege akzeptiert. Zudem sei die Bestimmung nicht kontrollierbar.

Andere Tierschutzorganisationen äussern sich zum Prozentsatz der maximalen Reduktion: ZTS, der jegliche Reduktion grundsätzlich ablehnt, würde maximal 15% als akzeptabel erachten. TIR fordert, dass die maximale Reduktion bei 10% liegen müsse, insbesondere weil durch die Bestimmung in Absatz 2 die Aussengehege analog den Innengehegen so massiv verkleinert werden dürften, dass daraus inakzeptable Einschränkungen der Flächen entstünden. Vier Pfoten erscheinen die 30% als willkürlich festgelegt und fachlich nicht begründet. Die Organisation toleriert aus Tierschutzsicht keine Einschränkungen.

KNIE beantragt, dass Absatz 1 – also die maximale Reduktion von 30% der Flächen für Innengehege - zu streichen sei.

JBDr bezweifelt, dass der Ausdruck „*éducation*“ im Zusammenhang mit Zirkustieren passend sei und hält fest, dass Reduktionen der gesetzlichen Mindestflächen von 30% tatsächlich eine gravierende Einschränkung bedeute - insbesondere für Grosskatzen.

Absatz 2 (Aussengehege)

Die Kantone fordern die Streichung dieses Absatzes, weil sie eine mehr als 30 prozentige Reduktion der Aussengehege nicht begründet sehen.

Vier Pfoten und TIR erachten die Möglichkeit der maximalen Reduktion des Aussengeheges als inakzeptabel. TIR fordert für die Aussengehege entweder eine gesonderte prozentuale Einschränkung oder es sei den Tieren mindestens die doppelte Fläche des Innengeheges zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 (zusätzliche Beschäftigung)

Die Kantone beantragen eine redaktionelle Ergänzung im Sinne der Stellungnahme zu Absatz 2 und die Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten um „zusätzliche Reize im Gehege“.

Die Stellung nehmenden Tierschutzorganisationen bezweifeln, dass Beschäftigung generell als Kompensation eingeschränkter Haltungsbedingungen angesehen werden könne. Sie geben auch zu bedenken, dass Beschäftigung zwingend Art- und bedürfnisgerecht für die betreffende Tierart sein müsse. Auch wenn zusätzliche Strukturen in den Gehegen grundsätzlich wünschenswert seien, bestehe die Gefahr, dass sie bei reduzierter Bewegungsfreiheit zu noch mehr Enge im Käfig führten und somit ihr Ziel – erhöhtes Wohlbefinden bei den Tieren – verfehlten.

Im Einzelnen betonen der STS und angegliederte Vereine, dass Strukturelemente unbedingt abwechselnd angeboten werden müssten, da sonst ein Gewöhnungseffekt eintrete. Vorgeschlagerener Wortlaut: „besonders abwechslungsreiche Strukturierung“.

ZTS fordert, dass die Art der Beschäftigung für die jeweilige Tierart deklariert werde und so für die kantonalen Vollzugsbehörden nachvollziehbar sei.

TIR legt den Fokus auf die Notwendigkeit der freien Bewegung – und beantragt die Erweiterung der Bestimmungen zu Beschäftigung um „einmal täglich Gelegenheit zur freien Bewegung in allen Gangarten“.

Pogona fragt, ob diese Bestimmung auch für Reptilien (insbesondere Schlangen und Alligatoren) gelte und gibt zu bedenken, dass diese Tiere Training und Aufführungen nicht als positive Abwechslung zu ihrem Alltag schätzten, sondern als Stress und grosse Belastung erlebten. Auch die klimatischen Bedingungen während der Aufführungen und Proben entsprächen oft nicht den Ansprüchen dieser Tiere. Reptilien müssten deshalb von dieser Bestimmung ausgenommen, respektive sollte auf den Einsatz von Reptilien im Zirkus gänzlich verzichtet werden.

Absatz 4 (Reduktion der Beschäftigung bei Wechsel des Gastspielortes)

Den Kantonen lässt diese Bestimmung zu viel Spielraum. Sie beantragen deshalb, dass an Auf- und Abbautagen, sowie einzelnen spielfreien Tagen auf das Training verzichtet werden könne, die Tiere aber dennoch mindestens zweimal pro Tag beschäftigt werden müssten.

Tierschutzorganisationen beantragen mehrheitlich die ersatzlose Streichung von Absatz 4. Sie betonen, dass insbesondere beim Wechsel des Gastspielortes und der dadurch häufig langen Aufenthaltsdauer der Tiere in den Transportern, die Beschäftigung – gerade auch zum Stressabbau nach dem Transport – essenziell und somit jegliche Reduktion unzulässig sei, da sie vollumfänglich zu Lasten der Tiere gehen würde.

Die EKAH vertritt die Ansicht, dass eine Reduktion der Beschäftigung unter den in Absatz 4 beschriebenen Umständen nur erlaubt sein sollte, wenn durch andere Massnahmen dennoch das Tierwohl gewährleistet werde, denn bei weniger Beschäftigung falle eine Verkleinerung der Gehegefläche für diese Wildtiere ganz besonders ins Gewicht.

Absatz 5 (zeitlicher Abstand zwischen Orten mit stark reduzierten Gehegeflächen)

Die Kantone beantragen die Streichung des Absatzes, da Reduktionen von Aussengehegen um mehr als 30% nicht akzeptiert werden könnten.

Auch laut Tierschutzorganisationen ist der Vorschlag abzulehnen und Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Art. 7a Tournee-Bewilligung für Zirkusse

Wiederum die grosse Mehrheit der Kantone beantragen mehrere Präzisierungen, insbesondere unter Buchstabe e. „die Flächenreduktion für jedes einzelne Gehege pro Tierart in denjenigen Gastspielorten, in denen die Mindestanforderungen nach Anhang 2 TSchV nicht eingehalten werden können; Dabei sind die erforderlichen und die tatsächlich vorhandenen Flächenmasse und die maximale Reduktion anzugeben.“

Zudem wird ein weiterer Buchstabe (g) gefordert, unter dem die Adresse der einzelnen Standorte anzugeben sei.

Die Stellung nehmenden Tierschutzorganisationen begrüssen den Vorschlag im Grundsatz (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, STVT, TIR, ZTS, ProTier, Vier Pfoten).

Vom STS und den angegliederten Vereinen wird festgehalten, dass damit erstmals Tierhaltung an allen besuchten Standorten in der Schweiz für die Vergabe der Tourneebewilligung relevant sein dürften. Auch sollte es die Vorgabe möglich machen, eine Gesamtschau der Tierhaltungen sämtlicher Zirkusse in allen Kantonen zu erstellen, was erwünscht sei. Ebenso solle das BLV die Gesuche jeweils zugestellt bekommen und damit eine Übersicht über die Tourneen erhalten. Betreffend der einzelnen Buchstaben des Artikels werden insbesondere die Ausweispflicht des Tierpflegepersonals und die Deklarationspflicht von Aufenthaltsdauer, Tierbestand und allfälliger Flächenreduktionen positiv erwähnt.

Weitere Tierschutzorganisationen fordern, dass das BLV eine für die Kantone zugängliche zentrale Datenerfassung aufbaue, womit der sehr wichtige Datenaustausch zwischen den Kantonsbehörden möglich wäre (STVT, Vier Pfoten und ZTS). Die STVT sieht durch eine zentrale Datenerfassung Erleichterungen für den Vollzug hinsichtlich Kosten- und Zeitersparnis im Umgang mit den Zirkusunternehmen und erwähnt dabei auch allfällige seuchenpolizeiliche Aufgaben.

Zusätzlich werden von TIR Angaben über die geplante Ausgestaltung der Gehege bzw. die Beschäftigung bei Flächenreduktionen nach Art. 7 – inklusive der Begründung für die Reduzierung – sowie allgemein die Ausgestaltung der Wildtiernummern gefordert, denn nur so könne überprüft werden, ob die Flächenreduktion im Einzelfall zulässig und durch die notwendige Beschäftigung kompensiert würde. Den Antrag auf detaillierte Beschreibungen der Dressurnummern stellen auch Vier Pfoten, ZTS und Pro Tier, wobei ZTS ausführt, es sei aus Tierschutzsicht nicht tolerierbar, dass Dressurnummern nicht vorgängig geprüft und daraufhin abgeklärt würden, ob die Tiere durch das wiederholte Aufführen einer einstudierten Nummer nicht überfordert sein könnten, dies ihrem Art-typischen Verhalten widerspräche, sie Schaden nehmen oder in ihrer Würde verletzt werden könnten. Immerhin unterliege auch die Werbung mit Tieren solchen Auflagen (Art. 105 Abs 1. lit. d TSchV).

Falkner BF und PF machen auf die aus ihrer Sicht notwendige Ergänzung mit (je nach mitgeführter Tierart) fachspezifischer berufsabhängiger Ausbildung, resp. Sachkundenachweis aufmerksam, da gerade für Vorführungen mit Greifvögeln eine Berufsausbildung (Tierpfleger) nicht erforderlich sei. Deshalb müsse am Anfang von Buchstabe d. auch „Name der für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person“ stehen.

2. Abschnitt: Hirsche

Art. 8 Gehege

Die VSKT und die Stellung nehmenden Kantone sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 8 einverstanden (AG, AVS, BL, GL, KT GL, LU, NW, SH, SO, KT SO und VdU).

Die Tierschutzorganisationen begrüßen alle Vorschläge dieses Abschnitts vollumfänglich (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV; ProTier und STVT).

Absatz 1 (Grundriss)

KT JU und GE bemängeln die französische Formulierung für „spitze Winkel“ und schlagen vor, von „*angles plus petits que des angles droits*“ zu sprechen.

Absatz 2 (Böden)

SAAV verlangt die Streichung des 2. Satzes.

BGK fordert eine offenere Formulierung, so dass auch andere Materialien als Kies, Splitt oder Mergel verwendet werden können. Zudem sei Splitt gemäss Erfahrungen des BGK ungeeignet, da zu scharfkantig. Bessere Materialien seien Beton oder Verbundsteine.

Absatz 3 (Vegetation)

SAAV fragt, ob die Deckung auch durch andere Strukturen als durch die Vegetation gewährleistet werden könne. Es wird eine entsprechende Präzisierung dieser Bestimmung oder sonst deren Streichung gefordert.

Zoos hält fest, die Vorgabe nach Abs. 3 sei mangels Vegetation in (Zoo-)Gehegen mit Hartbelägen nicht zu erfüllen. Hirschkälber nutzten dort auch andere Strukturen zur Deckung.

Die EKAH gibt zu bedenken, dass das Gehege für Hirsche nicht nur den Jungtieren während der Setzzeit Deckung bieten sollte. Allen gehaltenen (Wild-)Tieren sollte durchgehend eine natürliche Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Art. 9 Zäune

Absatz 1 (Höhe)

VSKT und die grosse Mehrheit der Kantone verlangen die Ergänzung von Absatz 1, dass Zäune für Rothirschgehege 2.5°m hoch sein müssten, entsprechend dem Wortlaut der ehemaligen BVET-Richtlinie.

Drei weitere Kantone schlagen vor, die Höhe der Zäune entsprechend den weiteren Bestimmungen für Hirsche in Anhang 2 TSchV festzulegen: für „Mittelgrosse Hirsche“ 2°m, für „Grosse Hirsche“ 2.5°m.

KT JU und GE beantragen eine generelle Mindesthöhe von 2.5°m für die Aussenzäune aller Hirschgehege und schlagen eine andere französische Formulierung vor (*hauteur d'au moins 2.5m*).

Absatz 2 (öffentliche Wege)

VSKT und Kantone beantragen, dass Absatz 2 für alle Gehege gelte. Jedoch sei auf die Forderung, dass Menschen nicht in die Gehege eindringen können, zu verzichten.

Der BGK ist ebenfalls der Auffassung, dass Absatz 2 für alle Gehege gelten müsse. Im Gegensatz zu den Kantonen beantragt er jedoch, dass das Eindringen nebst Menschen und Hunden auch einheimischen Wildtieren (Säugetiere) verunmöglicht werden müsse.

KT JU und GE bemängeln den unpräzisen Wortlaut von Absatz 2 („*empêcher toute intrusion humaine ou animale*“) und verlangen die Beschränkung auf Menschen und Hunde.

Die SVH beantragt die Streichung von Absatz 2 mit der Begründung, dass dieser überflüssig sei, wenn Absätze 1 und 3 eingehalten würden.

Zoos weist darauf hin, dass eine Zaunhöhe von 2 m als Schutz vor Hunden und Wölfen bei frei stehenden Hirschgehegen in Ordnung sei, bemängelt Absatz 2 jedoch als sehr undifferenziert in Anbetracht der grossen Vielfalt von Hirschen, die in Zoos gehalten werden könnten. Je nach Hirsch-Art würden im Zoo deutlich niedrigere Begrenzungen ausreichen. Abgesehen davon, könnten Zoogehege auch durch Mauern, Trocken- oder Wassergräben begrenzt sein.

Absatz 3 (Zaunmaschen)

Der BGK beantragt die Erweiterung des Verordnungstextes in dem Sinn, dass die Zäune auch genügend gespannt sein müssten. Die Formulierung zur Maschenweite „im unteren Bereich“ sei zudem zu offen, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten, d.h. die Weite der Zaunmaschen müsse für die ganze Höhe geregelt werden.

Zoos erachtet die Forderung, dass sich Hirsche nicht mit dem Geweih im Zaun verfangen können für unrealistisch, da Hirsche während der Brunft oder Fegezeit das Gitter unter Umständen so stark bearbeiten würden, dass ein Verfangen nicht ausgeschlossen werden könne. SAAV ist derselben Ansicht und beantragt deshalb die Streichung von Absatz 3. Sollte die Bestimmung dennoch in Kraft gesetzt werden, müsste eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Erläuterungen zu Art. 9

Der BGK und die SVH beantragen die Streichung des Satzes „*Der Zaun muss auch den direkten Kontakt mit freilebenden Wildtieren verhindern*“, da der Zaun diese Forderung nicht für alle freilebenden Wildtiere erfüllen könne (z.B. Vögel, Dachs).

Die Erläuterung zur Maschenweite lässt gemäss SVH zudem die Feststellung zu, dass bei der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs nicht auf die Erfahrung der Hirschhalter abgestützt worden sei. Eine Maschenweite von 15 cm sei für Damhirsche zu gross.

3. Abschnitt: Laufvögel

Die VSKT und praktisch alle Kantone sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Haltung von Laufvögeln und zum Umgang mit ihnen mehrheitlich einverstanden. Anträge auf Änderungen folgen unter den einzelnen Artikeln.

Auch viele Tierschutzorganisationen begrüssen die Vorschläge in diesem Abschnitt und fordern, dass diese auch für in Zirkussen mitgeführte Laufvögel zu gelten hätten (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV; Pro Tier und STVT).

Zoos beantragt die Änderung des Titels in: „Nutztierartige Haltung von Laufvögeln“ oder „Landwirtschaftliche und private Haltung von Laufvögeln“, da der Vorschlag offensichtlich aus der alten BVET-Richtlinie zur „Haltung von Straussenvögeln in landwirtschaftlichen und privaten Haltungen“ stamme und der Geltungsbereich derselbe bleiben solle. Viele Bestimmungen dieses Abschnitts machten keinen Sinn, wenn sie auf die Haltung unter Zoobedingungen bezogen würden.

Art. 10 Umgang mit Laufvögeln

Absätze 1 und 2

Die Kantone erachten die einmalige Kontrolle der Tiere und Einrichtungen pro Tag als ausreichend. Jedoch müssten die Gehege und Ställe „so oft wie nötig“ nach Fremdkörpern abgesehen und von solchen befreit werden.

Absatz 3

TIR beantragt, dass diese Regelung für alle öffentlich zugänglichen Wildtiergehege gelte und schlägt vor, Absatz 3 von Artikel 10 in die Allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt) zu integrieren.

Art. 11 Weidezugang

KT JU und GE verlangen, dass der Weidezugang bei sehr schlechter Witterung für kurze Zeit unterbrochen werden dürfe. Zudem fragen sie, warum der permanente Weidezugang bei den Laufvögeln gefordert werde, nicht aber bei den Hirschen.

ZTS fordert, dass bei schlechter Witterung anstelle der Weide ein geschützter Aussenklimabereich angeboten werden müsse.

Art. 12 Gehege

Absatz 1

GE beantragt wie in Art. 8 die Korrektur des Begriffs für „spitze Winkel“ im französischen Text.

Absatz 1 bis

ZTS hinterfragt die Formulierung „sich schnell fortbewegen können“ und beantragt die Betonung von artgerechter Fortbewegung, die auch das Rennen beinhalte.

Absatz 3

Die VSKT und mehrere Kantone wenden ein, dass die Badegelegenheit lediglich für Emus und Nandus, nicht aber für Strausse zu fordern sei. Laut Kanton TG brauchen einzig die Emus eine Badegelegenheit.

Zoos verweist auf Anhang 2 TSchV, wonach eine Badegelegenheit nur für Emus gefordert werde, was jedoch im Wissen um den natürlichen Lebensraum der Tierart - Zentralaustralische Wüste - nicht ohne weiteres nachvollziehbar sei.

Absatz 4

ZTS hält fest, es sei zu ergänzen, dass nebst den Nistplätzen auch das Sandbad trocken gehalten werden müsse.

Art. 13 Umzäunung

Absatz 2

BMa beantragt die Präzisierung, dass die Zäune für die Tiere als solche eindeutig erkennbar – anstatt „nur“ sichtbar – sein müssten. Denn sichtbar für den Menschen bedeute nicht automatisch, dass die Strukturen auch für die Tiere erkennbar seien.

Art. 14 Fütterung

ZTS fordert in Absatz 2 die Präzisierung, dass Grit (o.ä.) allen Tieren jederzeit zur Verfügung stehen müsse.

4. Abschnitt: Wachteln

Art. 15 Gehege

VSKT und einige Kantone sind mit dem Vorschlag einverstanden (AG, BL, GL, KT GL, LU, NW, VdU, SO, SH).

SAAV beantragt, *C. japonica* sei zum Hausgeflügel zu zählen und somit die vorgeschlagenen Bestimmungen in die entsprechenden Verordnungstexte für die Haustiere zu übernehmen.

Dieser Ansicht sind auch der ETH-Rat und einige Hochschulvertreter. Schliesslich fordert die Gruppe, dass Abschnitt 4 für Wachteln allgemein gelten soll, ohne Spezifizierung der Art.

Absatz 1

Viele Tierschutzorganisationen bezeichnen die vorgeschlagene Minimalhöhe der Gehege als nicht tierschutzkonform, da sie das Normalverhalten der Wachteln, wie Hochschnellen und Fliegen verhindere und damit im Widerspruch zur Tierschutzgesetzgebung stehe, welche eine dem Tierverhalten angepasste Haltung einfordere. (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV, STVT und TIR).

Absatz 2

Vier Kantone verlangen eine Präzisierung, was unter „geeigneten“ Einstreumaterialien zu verstehen sei (SG, AVSV, KT BE, NE und GE). GE macht weiter auf einen Schreibfehler in der französischen Version von Absatz 2 aufmerksam (surface „foulée“, statt „flouée“). Zudem seien Verordnungs- und Erläuterungstext widersprüchlich bezüglich der geforderten Anteile an eingestreuter Fläche, resp. der erlaubten Anteile an Flächen mit Gitterrost (Maschengitter). Gitterrost sei aus Tierschutzgründen abzulehnen.

TIR fordert Einstreu auf der gesamten begehbaren Fläche und lehnt Gitterrost somit ebenfalls ab.

Absatz 3

SG, AVSV, KT BE, NE und GE wünschen auch hier eine präzisere Formulierung für „ausreichend Unterschlüpf“.

VSW kritisiert den Begriff „Unterschlupf“, welcher durch „Deckungsmöglichkeit“ zu ersetzen sei, denn Wachteln, die sich im natürlichen Habitat im Unterholz bewegten, suchten lediglich nach Deckung, die auch gegen oben und seitwärts eine gewisse Sicht zulasse. Der Begriff „Unterschlupf“ weise fälschlicherweise in eine Richtung, dass den Tieren ein geschlossener Raum verfügbar gemacht werden müsste.

Zoos hält fest, dass es in diesem Abschnitt offensichtlich um die gewerbsmässige Haltung von Zuchtwachteln zur Eier- und Fleischproduktion gehe, entsprechend der alten BVET-Richtlinie. Entsprechend solle der Titel des Abschnitts präzisiert werden.

ZTS fordert in einem *zusätzlichen Absatz 5* ein mindestens 5°cm tiefes und pro 100 Tiere 0.5°m² grosses Sandbad für die Gefiederpflege – analog zu Vorschriften für andere Hühnervögel.

KtSchweiz und angegliederte Vereine beantragen die Korrektur des Begriffs „flugunfähige Wachteln“ im **Erläuterungstext**. Als Erklärung wird angefügt, es gebe keine flugunfähigen Wachteln, durch die geringe Höhe der Gehege werde ihnen das Fliegen jedoch verunmöglicht. (FVKTR, ZUN, IG ZZ, RKan CH, ZVö CH, RTaub CH, RGef CH)

Art. 16 Wasserzugang

Die VSKT und einige Kantone sind mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 16 einverstanden, der STS und angegliederte Vereine ebenfalls.

TIR und BMa fordern zwei Trinknippel pro 30 adulte Tiere, anstatt wie vorgeschlagen nur einen, wobei BMa präzisiert, dass in jedem Gehege – unabhängig von der Anzahl Tiere – immer mindestens zwei Wasserzugänge bereit zu stellen seien.

ACUSA erachtet Nippeltränken als nicht artgerecht und verlangt, dass das Wasser in leicht erhöht aufgestellten, flachen Schalen angeboten wird.

5. Abschnitt: Fische

Die VSKT, eine grosse Mehrheit der Kantone, sowie zahlreiche Tierschutzorganisationen begrüssen die Vorschläge zur Strukturierung für Aquarien, fordern dies aber auch für Aussenbecken, respektive für Teiche (VSKT, AG, AVS, AR, KT BE, BL, BS, VABS, GL, KT GL, LU, NW, VdU, SG, AVSV, SH, SO, KT SO, TG, ZH und Veta ZH, sowie STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV; OCare, ZTS, STVT, TIR und ProTier).

TIR und ProTier fordern zudem für Aquarien in Restaurants, Discos etc., dass die Fische vor übermässigem Lärm / Vibrationen und vor unnatürlicher Beleuchtung geschützt sein müssen. FairFish begrüsst die Vorgaben, beurteilt sie jedoch als ungenügend und fordert deshalb, dass alle relevanten Bedürfnisse der verschiedenen Fischarten durch entsprechende Forschungsarbeiten ermittelt und laufend in die Gesetzgebung eingefügt werden müssten.

Laut EKAH sind die Ausführungen zur Aquarienhaltung von Fischen und zu den Anforderungen an die Becken zu unspezifisch, um allen in Aquarien gehaltenen Fischen bzw. Fischarten gerecht werden zu können.

Universitäre Kreise inkl. Vetsuisse Bern und die GST wollen Fische zu Versuchszwecken von den Regelungen ausnehmen.

Zoos meint, so wie die Artikel formuliert seien, scheine dieser Abschnitt generell zu gelten. Man fände es jedoch sinnvoll, zu präzisieren, welches der beabsichtigte Anwendungsbereich der Bestimmungen sei und fragt sich insbesondere, ob Hälterungsbecken in Restaurants und Comestibles-Geschäften oder Quarantänebecken in Zoohandlungen auch betroffen seien.

Art. 17 Strukturierung der Aquarien

Nebst den Kantonen halten auch Tierschutzorganisationen hierzu fest, dass Ruhe- und Rückzugsorte für Fische artspezifisch gestaltet sein müssten.

GE schlägt vor, die Schwarmfische (*poissons de banc*) von der Regelung auszunehmen.

Dies bestätigen Zoos und Vertreter der Aquaristik, indem sie festhalten, dass Rückzugsmöglichkeiten gerade für pelagische Fischarten nicht nötig seien und der Artikel deshalb präzisiert werden sollte: Ruhe- und Rückzugsorte für „verstecksuchende“ Arten.

Zudem sollten gemäss Zoos und den genannten Interessenvertretern zusätzlich zu den erwähnten Steinen, Wurzelstöcken oder Pflanzen auch Strukturelemente aus künstlichen Materialien genutzt werden können (z.B. Kunststoff-, Beton- oder Keramik).

Universitäre Kreise sowie die GST betrachten den Vorschlag grundsätzlich als wünschenswert, postulieren jedoch, dass Strukturierung bei gewissen Fischarten zu vermehrt territorialem Verhalten und somit zu Auseinandersetzungen und Stress führen könne. Die Strukturierung von Aquarien müsse deshalb artspezifisch erfolgen oder weggelassen werden. Wie Vetsuisse

Bern ist diese Gruppe der Meinung, dass zwischen Forschungsaquarien und Zier- oder Ausstellungsaquarien unterschieden werden müsse, indem bei der Fischhaltung in Aquarien zu Forschungszwecken begründet auf Strukturelemente verzichtet werden könne (ETH-Rat, ETHZ-H, UZH-W, UZH-F, UZH-T, UHZ-N, UniFR-AWO, sowie ResAL).

GPisc meint, die Bestimmung dürfe Hälterungsbecken in Restaurants nicht betreffen, denn die Forderungen seien dort nicht umsetzbar, insbesondere, weil die Fische nur kurze Zeit in diesen Becken bleiben würden.

SAAV und KT JU sind gegen den Entwurf und beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 17.

Art. 18 Becken

Die VSKT und die zu Beginn des 5. Abschnitts erwähnten Kantone sind mit dem Vorschlag einverstanden.

SAAV verlangt detailliertere Vorgaben für die verschiedenen Fischarten in Form von Technischen Weisungen des BLV.

Die Tierschutzorganisationen begrüßen die Vorgaben zu Beschattung und Strömungsverhältnissen, bringen jedoch gleichzeitig ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Strukturierungsvorgaben für Aquarien (vgl. Art. 17) für Aussenbecken nicht gelten sollen. Sie machen darauf aufmerksam, dass insbesondere Nutzfische, aber auch andere, in Aussenbecken gehaltene Fischarten, dieselben Bedürfnisse nach Ruhe- und Rückzugsorten hätten wie Zierfische in Aquarien (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV; STVT, OCare, ProTier).

ZTS fordert, dass die Wasseroberfläche der Aussenbecken permanent mindestens 10% beschattet sein müsse und begründet dies mit dem im Tagesverlauf wechselnden Sonnenstand.

Laut GST ist der Begriff „Aussenbecken“ zu wenig genau definiert.

GPisc beklagt sich, dass die Stellungnahme seines Verbandes im Rahmen der Erarbeitung des Kontrollhandbuchs für Aquakulturen hier nicht berücksichtigt worden sei. Eine solche Regelung würde den Fischen nicht entgegenkommen und bedeute einen Mehraufwand an Unterhaltsarbeiten und erhöhte Kosten. Die Schweizer Fischzüchter würden solche Bestimmungen klar ablehnen.

6. Abschnitt und Anhang 1 - Ungefährliche Giftschlangen

Art. 19 und Anhang 1

VSKT und Kantone sind geschlossen gegen eine Aufzählung ungefährlicher Giftschlangen, sondern verlangen eine Umformulierung des Artikels, so dass die medizinisch bedeutsamen – und somit bewilligungspflichtigen – Giftschlangen aufgezählt werden (ein Vorschlag liegt dem BLV vor). Als Konsequenz der Umformulierung wird beantragt, Anhang 1 zu streichen. Der vorgeschlagene 20-seitige Anhang sei für die Vollzugsbehörden kein geeignetes Instrument.

Derselben Meinung sind auch die Vertreter der Terraristik (DGHT, Pogona, AOc, SDeS, IG-T, Zoos). Sie argumentieren, eine umfangreiche Liste der "ungefährlichen Giftschlangen" dürfte in der Praxis unhandlich und unnötig kompliziert sein. Die Liste müsste zudem regelmässig auf ihre Aktualität überprüft und gemäss dem aktuellen Stand der Forschung ergänzt werden. Die genannten Interessengruppen im Bereich Reptilienhaltung möchten deshalb dringend empfehlen, stattdessen eine Liste der "bewilligungspflichtigen, resp. medizinisch bedeutenden

Giftschlangen" in der Wildtierversordnung zu verankern. Da alle Arten der Familien *Elapidae* und *Viperidae* echte Giftschlangen seien, wäre es sinnvoll, diese beiden, Familien aufzulisten, mit dem Vermerk "alle Arten".

Falls an der Auflistung „ungefährlicher Giftschlangen“ festgehalten würde, fordern dieselben Organisationen eine Reihe von Korrekturen und Ergänzungen. Gleichzeitig müsste Artikel 19 die Formulierung „ohne Haltebewilligungspflicht“ enthalten, z.B.: „In Anhang 1 sind die ungiftigen Schlangenarten und die ungefährlichen Giftschlangenarten ohne Haltebewilligungspflicht aufgeführt“ oder : „Die toxikologisch unbedenklichen Schlangenarten ohne Haltebewilligungspflicht sind in Anhang 1 aufgeführt“. (Detaillierte Vorschläge für Anhang 1 liegen dem BLV vor.)

DHo verlangt die ersatzlose Streichung von Art. 19 und Anhang 1.

Die Stellung nehmenden **Tierschutzorganisationen** sind mit dem Entwurf aus Tierschutzsicht einverstanden, da die Giftigkeit einer Schlange in Bezug auf deren artgerechte Haltung keine Relevanz habe – es handle sich dabei um eine Frage der Sicherheit des Tierhalters (STS, DBT, ATS, TSVL, TSV ZUG, TSNW, TSV URI, GTV und ProTier).

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Die Stellung nehmenden Kantone sind mit dem Vorschlag mehrheitlich einverstanden.

Die Kantone SG und BE verlangen eine Übergangsfrist für bestehende Gehege für Hirsche und Laufvögel – analog der vorgeschlagenen Regelung für die Wachtelhaltungen. Bezüglich Hirschgehege ist der BGK derselben Meinung.

ACUSA spricht sich für eine Verkürzung der Übergangsfrist um die Hälfte aus.

Art. 21 Inkrafttreten

Keine Stellungnahmen.

Antrag für zusätzlichen Abschnitt

GE beantragt einen zusätzlichen Abschnitt mit Mindestnormen für die Haltung von Enten, Gänsen, Fasanen und andern häufig gehaltenen Wildtierarten.

Abkürzungsverzeichnis

Kantone und Vollzugsbehörden	Abkürzung
• Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst Solothurn	KT SO
• Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Kanton Graubünden	KT GR
• Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Kanton St. Gallen	AVSV
• Consiglio di stato del Cantone Ticino	TI
• Departement des Innern, Kanton Schaffhausen	SH
• Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud	VD
• Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	GL
• Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Wallis	VS
• Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau	TG
• Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden	GR
• Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau	AG
• Departement Volks- und Landwirtschaft von Appenzell Ausserrhoden	AR
• Gesundheits- und Sozialdepartement, Kanton Luzern	LU
• Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden	NW
• Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	BS
• Gesundheitsdepartement, Kanton St. Gallen	SG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zug	ZG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zürich	ZH
• Kantonstierärztlicher Dienst Glarus	KT GL
• République et Canton de Genève	GE
• République et canton de Neuchâtel	NE
• Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Jura	KT JU
• Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires de Fribourg	SAAV
• Veterinäramt Basel-Stadt	VABS
• Veterinäramt der Urkantone	VdU
• Veterinäramt Zürich	Veta ZH
• Veterinärdienst des Kantons Aargau	AVS
• Veterinärdienst des Kantons Bern	KT BE
• Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kanton Basel-Landschaft	BL
• Volkswirtschaftsdepartement, Kanton Solothurn	SO

Total: 30

Branchen- und Interessenorganisationen, Hochschulen

Abkürz.

• Aargauischer Tierschutzverein	ATS
• Association contre les usines d'animaux	ACUSA
• Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA
• Bauernverband Appenzell Ausserhoden	BVAR
• Bauernverband Nidwalden	BVN
• Bauernverband Obwalden	BVO
• Bauernverband Uri	BVU
• Bell Schweiz AG	Bell
• Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK
• Centre Patronal	CPat
• Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
• Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
• Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	CNAV
• Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DBT
• DGHT-Landesgruppe Schweiz	DGHT
• Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
• ETH Zürich, Maike Heimann, Tierschutzbeauftragte	ETHZ-H
• ETH-Rat	ETH-Rat
• Fair Fish	FairFish
• Förderverein Schweizer Kleinterrassen	FVKTR
• Forschung für Leben	FfL
• Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
• Graubündner Tierschutzverein	GTV
• GST-Fachsektion Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten	SGK
• IG Zwergziegen	IG ZZ
• Kleintiere Schweiz	KtSch
• Ligue suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal	LSCVD
• LOBAG	LOBAG
• Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
• Ocean Care	OCare
• Pogona GmbH – Haltung von Wildtieren	Pogona
• Prométerre	Prom
• ProTier Stiftung für Tierschutz und Ethik	ProTier
• Rassegeflügel Schweiz	RGef CH
• Rassekaninchen Schweiz	RKan CH
• Rassetauben Schweiz	RTau CH
• Réseau des Animaleries Lémaniques	ResAL
• Schweizer Milchproduzenten	SMP
• Schweizer Tierschutz	STS
• Schweizer Vereinigung der Hirschhalter	SVH
• Schweizerische Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
• Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin	SVK

• Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz	STVT
• Schweizerischer Bauernverband	SBV
• Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
• Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV
• Serum Depot Schweiz	SDeS
• Service de l'économie rurale du Jura	ECR
• Stiftung für das Tier im Recht	TIR
• Swiss Animal Facilities Network / CRUS, Rektorenkonferenz	SAFN
• Swiss Beef	Swiss Beef
• Tierschutzverein des Kantons Luzern	TSVL
• Tierschutzverein Nidwalden	TSNW
• Tierschutzverein Uri	TSV Uri
• Tierschutzverein Zug	TSV Zug
• Universität Basel	Unibas
• Universität Basel, Animal Welfare Officer, O. Johner	Uni BS-AWO
• Universität Fribourg, Andrina Zbinden, Animal Welfare Officer	Uni FR-AWO
• Universität Fribourg, Beat Schwaller	Uni FR-S
• Universität Zürich, Daniel Wyler, Prorektor	UZH-W
• Universität Zürich, Gregor Fischer, Laboratory Animal Services	UZH-F
• Universität Zürich, Michaela Thallmair	UZH-T
• Universität Zürich, Stephan Neuhauss	UZH-N
• Université de Fribourg, Dept. für Biologie	UniFR-Bio
• Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFS
• Verein Schweizer Wachteln	VSW
• Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
• Vetsuisse Fakultät Universität Bern	Vetsuisse Bern
• Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz	Vier Pfoten
• Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
• Ziervögel Schweiz	ZVö CH
• ZOOSCHWEIZ	Zoos
• Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel	ZUN
• Zuger Bauernverband	ZGBV
• Zürcher Tierschutz	ZTS
• Gebrüder Knie Nationalcircus AG	KNIE

Total: 76

Privatpersonen

- Double Forest Ranch, Franz Renggli
- Katzensofa, Barbara Martens
- Daniel Hofer, Hobbybiologe
- Jean-Bernard Droxler
- Guibert Piscicultures

Abkürz.

DFR
BMa
DHo
JBDr
GPisc

Total: 5